Opłata pocztowa uiszczona gotówką

Wirtschaftskorrespondenz für POLEN

Organ der „Wirtschaftlichen Vereinigung für Polnisch-Schlesien"

Chefredakteur: Dr. Alfred Gawlik, Katowice

Erscheint 10-tägig — Bezugspreis in Polen 4.— zł, im Ausland 2.— Reichsmark monatlich, ausschließl. Bestellgeld freibleibend. Redaktion, Verlag und Administration: Katowice, ulica Marszałka Piłsudskiego 27, Telefon Nr. 337-47 und 337-48

Anzeigenpreis nach festem Tarif — Bei jeder Beitreibung und Konkursen fällt jeglicher Rabatt fort — Erfüllungsort: Katowice, Wojewodschaft Schlesien — Bankverbindung: Deutsche Bank, Katowice und Beuthen — P. K. O. Nr. 304238 Katowice

Durch höhere Gewalt, Aufruhr, Streiks und deren Folgen hervorgerufene Betriebsstörungen begründen keinen Anspruch auf Rückerstattung des Bezugspreises oder Nachlieferung der Zeitung

Nachdruck nur mit Quellenangabe gestattet.

Jahrg. XV. Katowice, am 22. Juni 1938 Nr. 18

Das neue Umsatzsteuergesetz

III.

Die im Absatz 2 genannten Steuerzahler, welche die steuerpflichtigen Leistungen im Steuerjahr beginnen, sind verpflichtet, vierteljährliche Vorschußzahlungen entsprechend dem im vergangenen Vierteljahr erzielten Umsatz zu entrichten, wobei die Höhe von der zuständigen Finanzbehörde festgesetzt wird. Den Beschluß über die Höhe der Vorschußzahlung faßt die Finanzbehörde nach Ablauf von 3 Monaten seit Beginn der steuerpflichtigen Leistung nach vorhergehender Prüfung der erzielten Umsätze. Diese Vorschußzahlungen sind für das Kalendervierteljahr, in welchem die steuerpflichtige Leistung zum erstenmal ausgeführt wurde, innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt des Beschlusses, für die folgenden Kalendervierteljahre — in den im Abs. 2 genannten Fristen zahlbar.

Vorschußzahlungen, welche nicht fristgemäß entrichtet werden, gelten als Steuerrückstände.

Die für das Steuerjahr nach Abzug der in den Absätzen 1, 2 u. 3 bezeichneten Vorschußzahlungen fällige Steuer, ist bis zum 31. Mai des dem Steuerjahr folgenden Jahres zahlbar.

Feststellung der Steuerpflicht

Art. 9.

Art. 9. Das Steuerverfahren unterliegt den Vorschriften der Steuerordination und insbesondere den Vorschriften über die staatliche Umsatzsteuer.

Der Finanzminister wird ermächtigt, die Steuererhebung bei Steuerzahlern, welche keine registrierten Kaufleute sind, und keine ordnungsmäßigen Handelsbücher führen, in Form eines Pauschalbetrages ohne Feststellung der Umsatzsummen in jedem einzelnen Falle zu verfügen. Die Verordnung des Finanzministers bestimmt die Art der Pauschalisierung, die Bemessungsvorschriften, die Erhebung und Berufungsvorschriften, sowie die Zahlungsfristen.

Der Finanzminister wird ermächtigt, bei Umsätzen aus dem Verkauf einzelner Warenarten eine Pauschalumsatzsteuer für sämtliche Umsatzphasen und -arten einzuführen. Die Verordnung des Finanzministers bestimmt nach Einholung des Gutachtens der Handels- und Handwerkskammern in Uebereinstimmung mit den in diesem Gesetz vorgesehenen Sätzen, die Höhe der Pauschalsteuer, sowie die Bemessungs-, Erhebungs- und Berufungsvorschriften, die Zahlungsfristen, die Bemessungs- und Erhebungsbehörden, die Steuerzahler, sowie die Steuerhaftung, wobei die Steuersätze im Falle der Steuererhebung an der Grenze oder durch Zollbehörden auf einen Betrag nach Gewicht oder Stück umgerechnet werden dürfen.

Vergünstigungen

Art. 10. Der Finanzminister darf im Einvernehmen mit dem zuständigen Minister im Verordnungswege einzelne Leistungsarten gänzlich oder teilweise von der Steuer befreien.

Die zuständige Finanzbehörde darf arme Steuerzahler, deren Steuerbetrag die Höhe von 100 zł nicht übersteigen würde, von der Steuer befreien.

Art. 11. Genossenschaften, welche auf Grund des Genossenschaftsgesetzes tätig sind und Revisionsverbänden lt. diesem Gesetz angeschlossen sind, genießen, sofern sie ausschließlich unter ihren Mitgliedern tätig sind, oder sofern sie im Bereich des Grundgegenstandes ihres Unternehmens auch mit Personen, die keine Mitglieder sind, arbeiten, jedoch die auf Nichtmitglieder entfallenden Ueberschüsse und Rückerstattungen Fonds überweisen, die gemäß dem Genossenschaftsgesetz oder Statut einer Verteilung unter den Mitgliedern nicht unterliegen — folgende Vergünstigungen:

1. Genossenschaftliche Institutionen des kurzfristigen Kredits, welche der Finanzminister näher bezeichnet, werden von der Steuer befreit;
2. in Kreditgenossenschaften lt. Bankgesetz wird von der Steuer befreit der Umsatz:
   a) welcher aus Mitgliedern erteilten Krediten erzielt wird,
   b) aus Anlagen in Finanzzentralen des Verbandes;
3. in Genossenschaften, welche sich mit dem Verkauf zu diesem Zweck erworbener oder erzeugter Waren an Mitglieder befassen, wird der mit den Mitgliedern getätigte Umsatz von der Steuer befreit;
4. in Genossenschaften, welche sich mit dem Verkauf der von den Mitgliedern gelieferten landwirtschaftlichen Produkte befassen, wird der auf die Mitglieder entfallende Umsatz von der Steuer befreit, sofern er erzielt wurde:
   a) aus dem Verkauf landwirtschaftlicher Produkte in unverarbeitetem Zustand,
   b) aus dem Verkauf von Erzeugnissen der Viehzucht, Brotgetreide, Früchten, Leinen, Hanf, Heilkräutern und Pilzen nach ihrer Verarbeitung,
   c) aus dem Verkauf anderer landwirtschaftlicher Erzeugnisse nach ihrer Verarbeitung, sofern die Verarbeitung keinen fabriksmäßigen Charakter aufweist.

   Der Finanzminister kann im Einvernehmen mit dem Landwirtschaftsminister im Verordnungswege in Genossenschaften, deren Tätigkeit auf dem Verkauf anderer von Mitgliedern gelieferter landwirtschaftlicher Produkte beruht, den auf die Mitglieder entfallenden und aus dem Verkauf anderer verarbeiteter landwirtschaftlicher Produkte erzielten Umsatz von der Steuer befreien, sofern die Verarbeitung fabriksmäßigen Charakter aufweist;
5. in Genossenschaften, deren Tätigkeit aus dem Verkauf von durch Mitglieder gelieferter handwerklicher Erzeugnisse, Erzeugnisse der Heimarbeit, sowie der Hausindustrie beruht, den auf die Mitglieder entfallenden und aus dem Verkauf dieser in unverarbeitetem Zustande erzielten Umsatz von der Steuer befreien. Die Verordnung des Finanzministers bestimmt die Bedingungen, welchen die Genossenschaften zu entsprechen haben, auf die, die in diesem Punkte genannten Vorschriften Anwendung finden sollen.

Von der Umsatzsteuer werden auf Grund des Genossenschaftsgesetzes tätige und Revisionsverbänden angeschlossene Arbeits- und Produktionsgenossenschaften befreit, welche ausschließlich Arbeitnehmer umfassen, und die erwerbsmäßige Beschäftigung von Mitgliedern zum Zwecke haben und ein anderes Einkommen der Mitglieder aus der Genossenschaft ausschließen, außer der Entlohnung für die eigene Erwerbsarbeit, sofern sie den vom Finanzminister im Einvernehmen mit dem Sozialminister festgesetzten Bedingungen entsprechen.

Die Genossenschaften, welche dem Revisionsverbande der Militärgenossenschaften angehören, wird von der Umsatzsteuer der mit den Mitgliedern sowie mit Militärpersonen und ihren Familien, welche im Garnisonsbereich wohnen, getätigte Umsatz befreit.

Auf die Zentralkasse der landwirtschaftlichen Gesellschaften finden die im Abs. 1 Pkt. 2 genannten Vergünstigungen Anwendung.

Die Beträge für Handelsbücher, Drucksachen, Handbücher, Zeitschriften, Plakate und andere Reklamemittel, welche den Genossenschaften durch den Revisionsverband zur eigenen Benutzung geliefert wurden, werden nicht als steuerpflichtiger Umsatz des Verbandes angesehen.

Die Bedingungen der Zugehörigkeit zu einem Revisionsverbande bezieht sich nicht auf Genossenschaften, welche das ihnen vom Finanzminister zuerkannte Revisionsrecht besitzen.

Anteil der Selbstverwaltungskörperschaften an der Umsatzsteuer

Art. 12. Die Verbände der territorialen Selbstverwaltung erhalten als Anteil an den Steuereingängen 15,5%.

Strafen

Art. 13. Wer sich an der Grenze oder bei den Zollbehörden, (Art. 9 Abs. 3 des Gesetzes) einer Steuerverschleierung schuldig macht, unterliegt einer Geldstrafe in Höhe des fünf- bis zehnfachen Betrages der unterschlagenen Summe. Die Vorschriften des Finanzstrafrechts (Dz. Ust. vom Jahre 1936 Nr. 84, Pos. 581) finden entsprechende Anwendung.

Uebergangs- und Schlußvorschriften

Art. 14. So oft in den bisherigen Rechtsvorschriften von der Gewerbeumsatzsteuer die Rede ist, ist darunter die in diesem Gesetz festgelegte Umsatzsteuer zu verstehen.

Art. 15. Die Umsatzsteuer für die Jahre bis 1938 einschließlich, sowie die Patentgebühren bis zum Jahre 1939 einschließlich, werden auf Grund des Gesetzes vom 15. Juli 1925 über die staatliche Gewerbesteuer (Dz. U. R. P. 1936 Nr. 46, Pos. 339) erhoben.

Die Patentgebühr für das Steuerjahr 1939 entsprechend dem Grundpreis des Patents, (Teil III der Anlage zu Art. 23 des Gewerbesteuergesetzes) mit dem 15%igen auf Grund des Gesetzes vom 26. März 1935 Dz. Ust. Nr. 22, Pos. 127) erhobenen Zuschlag, welche von Personen entrichtet wurden, die die Umsatzsteuer auf Grund dieses Gesetzes bezahlen — wird vom Betrage der Umsatzsteuer für das Steuerjahr 1939 in Abzug gebracht.

Der im vorhergehenden Absatz bezeichnete Abzug erfolgt bei der Entrichtung der Umsatzsteuervorschußzahlungen für das Jahr 1939 gemäß Art. 8 dieses Gesetzes, wobei bei jeder monatlichen Vorschußzahlung $^1/_{10}$ und von jeder vierteljährlichen Vorschußzahlung $^1/_4$ des abzugsfähigen Betrages abgerechnet wird; falls auf diese Weise nicht der gesamte abzugsfähige Betrag für das Patent von der Umsatzsteuer abgerechnet wird, so wird der Restbetrag bei der Entrichtung der für das Steuerjahr 1939 bemessenen Umsatzsteuer abgezogen.

Art. 16. Mit dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes verliert das Gesetz vom 15. Juli 1925 über die staatliche Gewerbesteuer (Dz. U. R. P. vom Jahre 1936, Nr. 46, Pos. 339) seine Gültigkeit, jedoch mit den aus Art. 15 Abs. 1 sich ergebenden Einschränkungen.

Art. 17. Die Ausführung des Gesetzes wird dem Finanzminister überlassen.

Art. 18. Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1939 in Kraft.

(Schluß.)

Neue Gesetze u. Verordnungen

Dziennik Ustaw R. P.

Nr. 37, vom 25. Mai 1938:

Pos. 313 Taratabelle für die Verzollung von Waren;

Nr. 38, vom 1. Juni 1938:

Pos. 323 Arbeitsdienstordnung für das Jahr 1938;

Nr. 40, vom 10. Juni 1938:

Pos. 332 u. 333 Angabe der Schulen, deren Absolvierung zur Ausübung des Handwerks und zur Ausbildung von Lehrlingen berechtigt sind.

Monitor Polski

Nr. 128, vom 7. Juni 1938:

Pos. 217 Registrierung der Kaufverträge über Rinder, Borstenvieh, Schafe sowie Fleisch abgeschlossen auf den Märkten in Warszawa und Lublin.

Dziennik Ustaw Śl. Nr. 11, vom 24. Mai 1938:

Pos. 24 Ermäßigte Wegebaugebühren für Kraftfahrzeuge.

Allgemeines

Schonzeit für einzelne Gattungen von Jagdwild

1. für Hirsche und Böcke vom 1. November bis 31. August,
2. für Hirschkühe, Hirschkälber und Dammhirsche das ganze Jahr,
3. für Rehböcke vom 1. November bis 15. Mai,
4. für Rehe das ganze Jahr,
5. für Hasen vom 15. Januar bis 15. Oktober,
6. für Daxe vom 1. Dezember bis 30. September,
7. für Auerhähne das ganze Jahr,
8. für Birkhühner und Fasanen das ganze Jahr,
9. für Birkhähne vom 1. Juni bis 15. September,
10. für Fasanen vom 1. Februar bis 15. Oktober,
11. für Haselhühner vom 1. Dezember bis 15. August,
12. für Rebhühner vom 1. Dezember bis 20. August,
13. für Enten vom 1. Dezember bis 15. Juli.

Reiseakkreditive nach Jugoslawien und Italien

Da das Reiseabkommen mit Jugoslawien nicht zustandegekommen ist und das Kontingent der vorjährigen Reiseakkreditive erschöpft ist, werden gegenwärtig Akkreditive nach diesem Lande nicht ausgestellt.

Die Nachfrage nach Reiseakkreditiven für Italien ist bedeutend größer als das Kontingent, weshalb Anträge nur in beschränktem Maße berücksichtigt werden können.

Dagegen hat man mit der Ausgabe von Reiseschecks in unbegrenzter Zahl für Reisen nach Frankreich begonnen. Das Paßbüro des belgischen Konsulats in Warszawa teilt entgegen anderslautenden Pressemeldungen mit, daß polnischen Staatsbürgern bei der Durchreise durch Belgien keine Schwierigkeiten bereitet werden.

Steuern, Zölle

Pauschalisierte Umsatzsteuer für Umsätze mit Gattungsbranntweinen

Mit Rundschreiben vom 13. Mai 1938 L. D. V. 39946/4/37 gibt das Finanzministerium folgendes bekannt:

Bei der Versteuerung von Gattungsbranntweinen durch Branntweinfabriken, welche besondere gastronomische Anstalten (Probierstuben) unterhalten, in denen ausschließlich oder teilweise Fabrikate eigener Erzeugung verkauft werden, gilt als Steuergrundlage der Großhandelswert der Gattungsbranntweine eigener Produktion, dagegen nicht die aus dem Verkauf der Spirituosen in eigenen Gaststätten erzielten Bruttoeinnahmen.

Unter Großhandelswert ist der Verkaufspreis zu verstehen, welchen der Unternehmer bei dem Verkauf der von ihm erzeugten Gattungsbranntweine an Wiederverkäufer erhält. Dieser Wert ist auf Grund ordnungsmäßig geführter Handelsbücher festzustellen.

Auslegung steuerrechtlicher Begriffe

In dem Rundschreiben des Finanzministeriums vom 21. Februar 1938 L. D. V. 1887/1/38, in welchem das Urteil des NTA Reg. Nr. 6382/35 bekanntgegeben wird, werden die Begriffe der **Steuerentscheidung und Beschluß der Finanzbehörde** wie folgt geklärt:

Die Klage behandelte die Steuerhaftung auf Grund der Art. 134 und 137 der Steuerordination und erhob den Einspruch, daß die Haftbarmachung nicht nur durch einen Beschluß der Steuerbehörde sondern lediglich durch eine Entscheidung erfolgen könne, und beruft sich hierbei auf die Vorschriften des Art. 39 § 1 und Art. 43 der Steuerordination.

Diesen Einwand erachtet das NTA für unbegründet. Der Wortlaut des Art. 43 berechtigt nicht zur Annahme daß eine Entscheidung über die Haftung einer dritten Person für Steuerforderungen als eine Entscheidung über die Steuerpflicht anzusehen sei, demnach also als eine Entscheidung, welche im Bemessungsverfahren gefällt wurde. Art. 43 bestimmt, daß die einzelnen Steuergesetze näheres darüber aussagen, wann die Steuerverpflichtung entsteht. Die Steuerhaftung behandelte dagegen die Vorschriften der Steuerordination, welche selbstverständlich kein Steuergesetz ist; als solches können im Sinne des Art. 43 der Steuerordination nur Gesetze angesehen werden, welche die materiell rechtlichenSteuervorschriften enthalten. **Die Haftbarmachung für die Steuer ist keine Steuerbemessung, sondern eine von der Steuerbemessung völlig unabhängige Tätigkeit,** welche die bereits bemessenen Steuer zum Gegenstand hat und **letzten Endes die Eintreibung dieser Steuer bezweckt.** Deshalb kann man einen Akt der Steuerbehörde, welcher die Haftung für die Steuer auferlegt, nicht als einen im Bemessungsverfahren oder Berufungsverfahren vollzogenen Akt ansehen, auf Grund dessen eine Steuer, Geldstrafe oder Ordnungsstrafe auferlegt, ermäßigt oder niedergeschlagen wird. Daraus geht hervor, daß ein solcher Akt gemäß Art. 39 § 2 als ein Bechluß der Steuerbehörde und nicht als eine Entscheidung anzusehen ist.

Mündliche Bewerbungen der Steuerzahler um Steuerermässigungen

Da festgestellt wurde, daß einige Finanzämter es ablehnen, Steuervergünstigungsanträge zu erledigen, weil die betr. Antragsteller **keine schriftlich ausgearbeiteten Anträge** vorgelegt haben, hat das Finanzministerium mit Rundschreiben vom 22. II. 1938 L. D. V. 12484/1/37 folgende Bestimmungen erlassen:

1. **falls sich ein Steuerzahler persönlich** an das Finanzamt mit der Bitte wendet, ihm Steuervergünstigungen zu gewähren, ohne einen schriftlich ausgearbeiteten Antrag vorzulegen, sondern diese Bitte nur mündlich äußert, so ist eine solche Meldung zu Protokoll zu nehmen und als gleichberechtigt mit schriftlichen Anträgen zu behandeln;
2. der Beschluß des Amtes über das protokollarisch festgelegte Gesuch ist soweit wie möglich unverzüglich zu fassen und dem Antragsteller grundsätzlich schriftlich zur Kenntnis zu geben, mit Ausnahme der Fälle, in denen sich der Steuerzahler mit einem mündlichen Entgegennahme dieses Beschlusses einverstanden erklärt. In einem solchen Falle hat der Steuerzahler seine Einverständniserklärung durch Unterschrift zu bestätigen;
3. das Protokoll unterliegt einer Stempelgebühr in Höhe von 3 Zloty sowie 50 Groschen pro Anlage.

Deutsch-polnische Wirtschaftsbesprechung

Nationalisierung der Wirtschaft in Polen

Die zwischenstaatlichen Besprechungen, die der Breslauer Messe die Erledigung schwieriger Fragen im Wirtschaftsverkehr mit den Ost- und Südoststaaten zur Aufgabe machten, wurden von der Wirtschaftskammer Schlesien im Verband der zwischenstaatlichen Handelskammern durchgeführt. Auf der Besprechung Deutschland—Polen waren neben technischen Fragen des Verrechnungsverkehrs und der Vertretervollmachten die Bedeutung der Breslauer- und Posener Messe für den polnisch-deutschen Wirtschaftstaustausch von besonderem Interesse. Der Wirtschaftsverkehr zwischen Deutschland und Polen war in den Nachkriegsjahren Wandlungen unterworfen. Große Handelsumsätze wechselten mit für beide Teile empfindlichen Umsatzrückgängen ab, bis durch die Machtübernahme des Nationalsozialismus eine Stabilisierung der wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Polen und Deutschland eintrat. Die Handelsumsätze sprechen eine deutliche Sprache und geben folgendes Bild:

Deutsche Einfuhr nach Polen	1935	123,9 Mill. zł.
„ „ „ „	1936	142,9 Mill. zł.
„ „ „ „	1937	182,2 Mill. zł.

Im gleichen Maße hat sich die polnische Ausfuhr nach Deutschland bis auf 167,4 Mill. zł im Vorjahr erhöht. Die gegenseitigen Beziehungen haben sichtbaren Ausdruck gefunden durch die beiden Messen in Poznań und Breslau. In diesem Bestreben waren beide Messen bemüht, einen engen Kontakt zwischen den Handelskreisen beider Länder herbeizuführen und aufrechtzuerhalten. Da beide Messeplätze als geographisch ideale Verkehrspunkte für den gegenseitigen Warenaustausch angesehen werden müssen, wurde in Betracht gezogen, beide Veranstaltungen in der Zeitfolge besser aufeinander abzustimmen, daß sie nicht wider, wie in diesem Jahre, zeitlich zusammenfallen. Zu einem Ausgleich der gegenseitigen Forderungen haben zahlungstechnisch die Verrechnungsabkommen geführt. Das tadellose Funktionieren des Verrechnungsapparates auf beiden Seiten erlaubte eine schnelle und genaue Verrechnung, da die Forderungen aus dieser unverzüglich überwiesen werden konnten. Die bevorstehende Revision des Wirtschaftsvertrages läßt erhoffen, daß die Wirtschaftsorganismen Deutschlands und Polens sich einander ergänzen und aufeinander angewiesen sind, daß der Warenaustausch in erweitertem Rahmen vonstatten gehen wird. Wenn das Umsatzverhältnis unter den gegebenen Umständen beiderseitiger Devisenbewirtschaftung auf 1:1 basiert, so geht doch im Rahmen der wertmäßigen Im- und Exportgleichheit eine ständige Erhöhung des Warenaustausches zwischen beiden Ländern. Wenn diese Erhöhung auch nur langsame Fortschritte macht, so liegt gerade in diesem ruhigen Tempo die Garantie für dauerhafte Steigerung. Eine der wichtigsten Fragen bildete die Bestellung der Vertreter. Für völlig verfehlt wurde die Annahme angesehen, den polnischen Kunden vor allem mit Reklamematerial einzudecken. Da nur persönliche Fühlungnahme den gewünschten Erfolg im Verkehr mit Polen bringen kann, wurde die Bestellung eines Vertreters als besonders notwendig hervorgehoben, weil der Import von Waren mit Formalitäten verbunden ist, die der Importeur zu erfüllen hat. Routinierte Firmen kennen Wege und Verfahren. Der kleine Kaufmann dagegen sieht es gern, einen Vertreter als Berater zur Seite zu haben. Besonders bedauert wurde das Auftreten fachlich nicht besonders geschulter Vertreter. Die Deutsche Handelskammer für Polen hat es sich daher zur Aufgabe gemacht, Auskünfte über leistungsfähige Vertreter zu erteilen. Von Bedeutung ist auch die Wahl des Vertretersitzes, da die Aufnahmefähigkeit der einzelnen Gebiete Polens vielfach ungleich ist. Es empfiehlt sich, mehrere Vertreterbezirke einzurichten, da es verhältnismäßig wenig Firmen gibt, die über eine ganz Polen umfassende Betriebsorganisation verfügen. Das bisherige Vertretermaterial Polens ist ziemlich mannigfaltig; aber auch in der polnischen Wirtschaft macht sich immer mehr eine Bewegung der Nationalisierung im Wirtschaftslebens Platz. Der Spitzenorganisation der polnischen Kaufmannsverbände mit dem Sitz in Warszawa (Rada Naczelna Zrzeszeń Kupiectwa Polskiego) gehören fast alle rein polnischen Kaufmannsverbände an. Um materielle und moralische Faktoren auszugleichen, wird beabsichtigt, die materielle Seite durch besondere Abkommen zu regeln. Hierbei sollen öffentliche Lagerhäuser und Bankinstitute herangezogen werden.

Ermässigung der Gebühren für Kraftfahrzeuge

Am 1. April d. Js. ist die Verordnung des Schlesischen Wojewodschaftsrates vom 4. Mai 1938 in Kraft getreten, welche folgende ermäßigte Gebühren für den Wegebaufonds vorsieht:

1. für Lastkraftwagen und Traktoren, zum ersten Mal registriert, nach dem 1. Dezember 1936 20 zł. jährlich, bei einem Eigengewicht bis 2000 kg und 50 zł. bei einem Eigengewicht über 2000 kg.
2. für Anhänger von Lastkraftwagen und Traktoren 20 zł. jährlich.

Die vergünstigten Gebührensätze gelten vom 1. April 1938 ab auf die Dauer von 5 Jahren seit dem Tage der ersten Registrierung.

Die Gebühren für Kraftdroschken, welche zum ersten Mal nach dem 1. April 1938 registriert wurden, werden auf 20 zł. festgesetzt, und zwar für die Zeitdauer von fünf Jahren seit dieser Registrierung. Diese Gebühr gilt auch für Kraftdroschken, welche zum ersten Mal nach dem 1. Januar 1936 registriert wurden, jedoch nur für die Zeitdauer von fünf Jahren vom Tage der ersten Registrierung.

Die ermäßigten Gebühren gelten nur für solche Kraftfahrzeuge, welche Betriebsstoffe benutzen, die den Wegebaufondsgebühren unterliegen.

Zum Tage

„Das weiss ich nicht"

Niemand kann und muß alles wissen. Trotzdem ist es nicht angebracht, einem Kunden auf die von ihm gestellte Frage zu erwidern: „Das weiß ich nicht". Wenn der Verkäufer tatsächlich nicht im Stande ist, eine erschöpfende Antwort zu geben, so muß er sich bemühen, eine andere Person mit dem Kunden bekannt zu machen, welche die gewünschte Auskunft erteilen kann. Damit wird sich der Kaufmann die Sympathie seiner Kundschaft erringen, da die Bereitwilligkeit des Kaufmanns, dem Kunden zu helfen und ihn zu beraten, auf diesen einen guten Eindruck macht. Die kostenlose Reklame geht von Mund zu Mund!

Der Kunde muss zufrieden sein!

Jede Transaktion, ob klein oder groß, verlangt größte Aufmerksamkeit. Diese Aufmerksamkeit gebührt jedoch nicht der Ware, sondern vor allem der Person, welcher die Ware verkauft werden soll. Der Kunde muß zufrieden sein! Die Ware soll verkauft werden und ihre Bestimmung erfüllen. Es ist besser einige Minuten darauf zu verwenden, um die Eigenarten der Ware zu erläutern, als die Ware nach bestimmter Zeit zurückzunehmen oder dem Geschäft eine unzufriedene Kundschaft zu schaffen. Ein unzufriedener Kunde wird nicht mehr wiederkommen und evtl. auch andere von Einkäufen abhalten.

Die neuen Bestimmungen über Registerkarten

Das Gesetz vom 25. April 1938 (Dz. Ust. R. P. Nr. 34, Pos. 293) enthält die näheren Bestimmungen über Registerkarten für Unternehmungen und Berufe.

Das Gesetz tritt am 1. Januar 1940 in Kraft

Da beginnend vom 1. Januar 1940 ab die bisherigen Handels- und Industriepatente aufgehoben sind und nicht mehr eingelöst zu werden brauchen, werden mit vorgenanntem Gesetz besondere Gebühren für Registerkarten eingeführt.

Diese Registerkarten sind zu lösen:

1. für jede zu einem erwerbsmäßig geführten Unternehmen gehörende besondere Handels-, Industrieanstalt und Bergbaubetrieb sowie für jedes besondere Lager;
2. für jedes erwerbsmäßige Unternehmen, welches ohne besondere Anstalten betrieben wird;
3. für die im Gesetz näher bezeichneten Berufe (wie z. B. Handelsvermittler, Reisende, Börsenmakler).

Voraussetzung ist selbstverständlich, daß diese Anstalten, Läger, Unternehmen und Berufe im polnischen Staatsgebiet betrieben oder unterhalten werden.

Als besondere Handelsanstalt gilt ein fester oder beweglicher, geschlossener oder offener Raum, oder ein Teil dieses Raumes, oder mehrere miteinander unmittelbar verbundene oder im Umkreis eines Anwesens befindliche Räume, in welchen Handelstätigkeiten ausgeübt werden.

Als Austraghandel gilt der Verkauf von Waren aus Kisten, Koffern, Körben und anderen vom Verkäufer von Ort zu Ort getragenen Verpackungen und **als fahrender Handel** — der Verkauf von Waren aus Wagen, Kähnen und anderen mit menschlicher oder tierischer Kraft beförderter Transportmittel.

Als Jahrmarkthandel gilt der Verkauf von Waren auf Jahrmärkten und Märkten, welche länger als drei Tage dauern, durch Personen, welche keine feste Anstalt besitzen; ein Stand, Kiosk oder ein anderer Raum auf Märkten, Jahrmärkten und Wirtschaftsausstellungen gilt nicht als besondere Anstalt.

Als besondere Industrieanstalt (Produktions-, Arbeitsstätte, Werkstatt, Handwerksanstalt) gelten ein oder mehrere geschlossene oder offene Räume im Umkreis eines Anwesens, welche entweder ein einheitliches Wirtschaftsgebilde darstellen und einer Produktionsart dienen oder sogar mehrere Arten, sofern diese aufeinanderfolgende Bearbeitungen oder Verarbeitungen derselben Materialien und Produkte darstellen, oder in einem durch die Erfordernisse der Hauptproduktion begründeten Zusammenhang stehen.

Als besonderer **Bergbaubetrieb** gilt die Gsamtheit von Schächten, Stollen, Bohrtürmen und ähnlichen zu einem Unternehmen gehörenden Einrichtungen, welche sich im Umkreis eines Grubenterrains befinden und zur Förderung desselben Produktes dienen; die Förderung von Grubenprodukten bei der Hauptexploitation gilt nicht als besondere Anstalt.

Als besonderes Unternehmen gilt jede **Abholzung**, zugleich mit der ersten Holzbearbeitung, welche im Umkreis einer oder mehrerer aneinander grenzender Waldparzellen vorgenommen wird.

Als besonderes Lager gelten ein- oder mehrere unmittelbar miteinander verbundene geschlossene oder offene Räume außerhalb der Anstalt, welche ausschließlich zur Aufbewahrung, Trocknung, Reinigung, zum Sortieren, zur Auslese, Umladung oder Verpackung der Waren dienen, welche zum Verkauf bestimmt sind, wie auch zur Aufbewahrung von Maschinen, Werkzeugen, Rohstoffen und zur Produktion notwendigen Materialien, sowie von Lebensmittelvorräten oder Kleidung etc., Produktion zur Verpflegung eigener Arbeiter, sofern diese Verpflegung nicht auf Gewinn berechnet ist und nicht den Charakter einer Handelsanstalt trägt.

Den Registerkartengebühren unterliegen nicht:

1. der Verkauf von Erzeugnissen der eigenen oder gepachteten Landwirtschaft, welche nicht im Wege industrieller Produktion verarbeitet werden, sofern der Verkauf ohne Unterhaltung fester Anstalten oder Läger außerhalb des eigenen oder gepachteten Grund und Bodens erfolgt; Landwirtschaft im Sinne dieses Gesetzes ist gleichfalls die Forst-, Gartenbau-, Viehzucht-, Jagd-, Bienenzucht-, Fischwirtschaft oder der Fischfang auf offenen oder geschlossenen Gewässern, im Sinne des Gesetzes über die Fischwirtschaft; **gebührenpflichtig ist jedoch:**
   a) der Verkauf von Erzeugnissen des Gartenbaues oder der Viehzucht, welche im Stadtgebiet betrieben wird, als ausschließliche oder überwiegende Art der Landwirtschaft;
   b) die Abholzung von Waldbeständen durch Kaufleute;
2. Die Ausbeutung von Torf, Sand, Lehm, Kalk, Stein, Kreide, Phosphorit etc., welche im Umkreis des eigenen oder gepachteten Grund und Bodens ausschließlich für Zwecke der eigenen Wirtschaft oder des Unternehmens betrieben wird, sowie die mit der Ausbeutung verbundenen Ziegeleien, Kalköfen und anderen Anstalten, welche sich im Umkreis des bezeichneten Grund und Bodens befinden und gleichfalls nur die Bedürfnisse der eigenen Wirtschaft oder des Unternehmens befriedigen;
3. Mühlen und Sägewerke im Umkreis des eigenen gepachteten Grund und Bodens, welche ausschließlich die Bedürfnisse der Eigentümer oder Pächter befriedigen;

Ferner sind **von den Gebühren für Registerkarten befreit:**

1. Eisenbahnen der PKP;
2. die Post;
3. Wasserwerke und Kanalisationen, Laboratorien, Desinfektionsanstalten, Badehäuser, Schlachthäuser, Märkte, Elektrizitätswerke, Gasanstalten, Telefoneinrichtungen, Pfandhäuser, Eisenbahnen, Straßenbahnen und Autobusse in den Grenzen der Stadt, welche in eigener Verwaltung und auf eigene Rechnung vom Staate den Selbstverwaltungskörperschaften sowie den akademischen Schulen betrieben werden;
4. Kommunalsparkassen, Arbeitnehmerversicherungskassen sowie genossenschaftliche Sparkassen des kurzfristigen Kredits, welche der Innenminister im Verordnungswege näher bezeichnet;
5. Arbeitnehmer-, Handwerkerhilfskassen sowie diejenigen der freien Berufe und Genossenschaften von Arbeitnehmern, welche ausschließlich die erwerbsmäßige Beschäftigung ihrer Mitglieder zum Ziele haben und ein anderes Einkommen der Mitglieder aus der Genossenschaft ausschließen, außer der Entlohnung der eigenen Erwerbstätigkeit.
6. Erziehungs- und Besserungsanstalten, Obdachlosenheime und andere Einrichtungen der Sozialfürsorge, hygienische Anstalten, Bibliotheken, Lesehallen, Heime, Museen, Galerien und Ausstellungen, sofern sie vom Staate, den Selbstverwaltungskörperschaften, akademischen Schulen, Orden und Ordensgesellschaften der rechtlich anerkannten Religionsgemeinschaften, sowie soziale, kulturelle und karitative Institutionen, welche auf Grund des Vereinsrechts oder des Gewerberechts tätig sind und ferner kulturelle und wissenschaftliche Institutionen, welche sich in privaten Händen befinden, sofern sie nicht auf Gewnin berechnet sind;
7. Sporträume und -einrichtungen, welche von Sportvereinen unterhalten werden und ausschließlich für Mitglieder dieser Vereine bestimmt sind;
8. wissenschaftliche Anstalten,
9. Produktions-, Verarbeitungs- und Handwerksanstalten, insbesondere die Volks- und Hausindustrie, die Heimarbeit und das von Landwirten und landwirtschaftlichen Arbeitern ohne fremde Hilfe nebenbei ausgeübte Handwerk, in dem vom Minister zu bestimmenden Umfange;
10. die Vermietung möblierter Zimmer und Unterhaltung von Mittagstischen, sofern die Zahl der vermieteten Zimmer 3 und die Zahl der Mittagstische 10 nicht übersteigt;
11. Unternehmen der See- und Luftschiffahrt;
12. Gesundheitsgenossenschaften, Spitäler und Kliniken akademischer Schulen.

Sofern ein Industrieunternehmen nebenbei noch eine Handelsanstalt für den Verkauf der eigenen Produkte unterhält, wird diese Handelsanstalt als besondere Anstalt angesehen.

Der Verkauf von Erzeugnissen eigener Produktion in demselben Gebäude, in welchem sich die Industrieanstalt befindet oder innerhalb des von dieser Anstalt benutzten Gebäudekomplexes, ist keine besondere Anstalt.

Für Unternehmungen oder Berufe, welche in mehreren **verschiedenen Klassen angehörenden Ortschaften** ausgeübt werden, sind Registerkarten gemäß der höchsten Klasse zu lösen.

Die Lösung der Registerkarten hat für jedes Kalenderjahr im Januar zu erfolgen

Sofern mit der Ausübung des Unternehmens oder Berufes erst im Laufe des Kalenderjahres begonnen wird, oder sofern die Anstalt oder das Lager im Laufe des Kalenderjahres eröffnet werden, sind die Registerkarten vor Beginn der Tätigkeit zu lösen. Der volle Betrag ist für die Registerkarten zu entrichten, sofern mit der Tätigkeit **vor dem 1. Juli** begonnen wird, **die Hälfte des Betrages** dagegen, wenn mit der Tätigkit **am 1. Juli oder später** begonnen wird.

Für Unternehmungen, welche in Kurorten während der Saison, d. h. nicht länger als 6 Monate im Jahre betrieben werden, sind Registerkarten zum halben Preise zu lösen. In anderen Ortschaften können für **Saisonbetriebe** Registerkarten zum halben Preise mit Genehmigung der zuständigen Gemeinde oder des Magistrats gelöst werden.

Die Registerkarte ist für den Zeitraum gültig, für welchen sie gelöst wurde. **Veränderungen** in der Person oder im Ort sind ohne Lösung einer neuen Registerkarte zulässig, unter der Voraussetzung jedoch, daß **innerhalb eines Monats** die zuständige Gemeinde oder der Magistrat von der erfolgten Veränderung in Kenntnis gesetzt wird und einen entsprechenden Vermerk auf der Registerkarte anbringt.

Die Registerkarten sind **an sichtbarem Ort** in den Anstälten oder Lägern **anzubringen.**

Im Falle des Verlustes einer Registerkarte stellt die zuständige Gemeinde oder Magistrat nach Prüfung der Angelegenheit eine Bescheinigung aus, daß die Karte gelöst wurde.

Die Erhebung der Gebühren für Registerkarten und ihre Ausgabe erfolgt durch die Gemeinde oder Magistrate, in deren Gebiet die Anstalten oder Läger, sowie die Unternehmen ohne Anstalten oder Läger oder Beruf sich befinden.

Sofern die Anstalt in zwei oder mehreren Gemeinden liegt, richtet sich die Zuständigkeit nach der Lage der Haupteinrichtungen der Anstalt.

Als Ort für die Ausübung eines Berufes sowie die Führung eines Unternehmens, welches keine Anstalten oder Läger unterhält, gilt der Wohnort oder Wohnsitz der den Beruf oder das Unternehmen ausübenden Person. Als Ort für die Ausübung selbständiger Arbeiten und Lieferungen im Gebiete mehrerer Gemeinden gilt der Ort, in welchem der Vertrag abgeschlossen wurde. Streitigkeiten über die **örtliche Zuständigkeit** entscheidet auf Antrag einer der interessierten Gemeinden die Aufsichtsbehörde.

Personen, welche Registerkarten lösen, sind verpflichtet, bei den Gemeinden bezw. Magistraten vorgeschriebene Deklarationen in zwei Exemplaren einzureichen.

Die dazu ermächtigten Beamten sind berechtigt, **Kontrollen** durchzuführen, welche an Wochentagen während der Arbeitszeit ohne Störung des Betriebes in Gegenwart der zuständigen Person, ihres Vertreters oder eines Zeugen zu erfolgen haben.

Die Bemessungs- und Erhebungsvorschriften bestimmt das Gesetz über die einstweilige Regelung der Kommunalfinanzen (Dz. Ust. R. P. vom Jahre 1936 Nr. 62, Pos. 454).

Die Führung einer Anstalt oder eines Unternehmens sowie die Unterhaltung eines Lagers oder die Ausübung eines Berufes ohne Registerkarten oder auf Grund einer falschen Registerkarte unterliegt einer **Geldstrafe** bis zur Höhe des fünffachen Betrages, oder der doppelten Differenz zwischen dem Preise für die gelöste und dem für die zuständige Registerkarte. Sofern in diesen Fällen nicht innerhalb eines Monats die richtige Registerkarte gelöst wird, kann die Anstalt geschlossen werden.

Falls den Kontrollbeamten die Ausübung ihres Amtes erschwert wird, droht eine Geldstrafe bis zu 2000.— Zloty.

Gebührenpflichtig sind folgende **Gewerbeberufe,** welche ohne Unterhaltung besonderer Büros und ohne Beschäftigung von Handelshilfskräften ausgeübt werden:

1. Handelsvermittler;
2. Reisende;
3. Makler;
4. Spediteure, welche persönlich im Auftrage dritter Personen die Verzollung vornehmen;
5. Versicherungsinspektoren und -agenten sowie solche von Transport-, Verkehrs- und Kreditinstituten.

Die **Ortsklasseneinteilung** ist folgende:

I. Klasse: Warszawa,
II. Klasse: Białystok, Bydgoszcz, Chorzów, Częstochowa, Gdynia, Katowice, Kraków, Lublin, Lwów, Łódz, Poznań, Sosnowiec und Wilno,
III. sämtliche übrigen Städte,
IV. sämtliche übrigen Dorfgemeinden.

Die Preise der Registerkarten betragen:

Anstalt Unternehmen oder Beruf	sämtliche Ortschaften	Ortsklassen: I	II	III	IV
Handelsanstalten sowie Handelsunternehmungen, die keine Anstalten unterhalten, mit Ausnahme des Jahrmarkt-, Austrag- und fahrenden Handels und betrieben von:					
a) registrierten Kaufleuten mit Ausnahme der Genossenschaften .	—	300	250	200	150
b) Genossenschaften, — mit Ausnahme der Kreditgenossenschaften, sowie der registrierten Kaufleute, sofern der Umsatz 100 000,— zł. jährlich nicht übersteigt	—	150	120	50	15
c) den übrigen Steuerzahlern, Kreditgenossenschaften sowie Verkaufsanstalten von ausschließlich Treibstoffen, Oelen und Autoschmierölen aus sog. Tankstationen	—	30	25	20	10
Industrieanstalten, Bergbaubetriebe, mit Ausnahme der Naphthagruben und Erdgasgruben, Unternehmen für Waldabholzung, selbständige Unternehmen zur Ausführung von Arbeiten, sowie Handwerks-, Fuhrwerks- und Taxenunternehmen betrieben von:					
a) registrierten Kaufleuten sowie von Genossenschaften mit einem Jahresumsatz von über 200 000 Złoty	300	—	—	—	—
b) Genossenschaften, mit Ausnahme der Arbeits- und Milchgenossenschaften sowie der registrierten Kaufleute mit einem Jahresumsatz von unter 100 000,— zł	—	150	120	80	40
c) die übrigen Steuerzahler . . .	—	25	20	15	7
Naphthagruben und Erdgasgruben	100	—	—	—	—
Läger sowie Filialen und Ausgabebüros	20	—	—	—	—
Unternehmen des:					
a) fahrenden Handels	85	—	—	—	—
b) Austragshandels	30	—	—	—	—
c) Jahrmarkthandels	50	—	—	—	—
Verlage:					
a) von Tageszeitungen	—	750	200	120	120
b) anderer periodischer Schriften .	—	150	120	50	50
Börsenmarkler	250	—	—	—	—
Handelsvermittler	—	150	120	80	30
Spediteure	150	—	—	—	—
Reisende	100	—	—	—	—
sämtliche anderen Unternehmen, die keine anderen Anstalten unterhalten, sowie die übrigen Gewerbeberufe	20	—	—	—	—

Verantwortlicher Redakteur: Ernst Generlich, Siemianowice.
Verlag: Wirtschaftliche Vereinigung für Polnisch-Schlesien.
Druck: Kattowitzer Buchdruckerei und Verlags-Sp. Akc., Katowice.

Die Werbung des Handwerks

Zurückhaltung des Handwerks in der Werbung

Die Erhaltung des handwerklichen Berufsstandes und die Werbung für dieses Ziel liegt im Gesamtinteresse eines jeden Landes und nicht nur im Eigeninteresse des Handwerks. Dennoch hat das Handwerk an den jährlichen Ausgaben für Werbung noch längst nicht den Anteil, der seinem Anteil an der Gesamtwirtschaft entspricht. Zugleich ist das Handwerk in der Güte der Werbung, in der Wirksamkeit der Werbeverfahren hinter Industrie und Handel zurückgeblieben. Man braucht z. B. nur einen Blick in das Schaufenster eines Handwerkers zu werfen oder sich die bisher üblichen Werbemittel zu betrachten, so sieht man, wieviel hier noch nachzuholen ist. Die Möglichkeiten planmäßiger Handwerkswerbung sind daher groß und aussichtsreich; zugleich sind sie aber nicht leicht zu verwirklichen, da die Eigenart des Handwerks entsprechende Methoden erfordert.

Gründe der Zurückhaltung

Von den mannigfaltigen Gründen für die Zurückhaltung in der Werbung mag hier nur folgendes hervorgehoben werden:

Es gibt noch ältere Handwerksmeister, die auf die Frage, was sie von der Werbung halten, antworten, die Güte ihrer Arbeit sei die beste Reklame. Das **überkommene Berufsideal** der Handwerker ist eben die **gute Arbeit**, die Qualitätsleistung. Das ist sicher ein sehr anständiger Standpunkt, der aus der Mentalität des Handwerkers zu verstehen ist. So verständlich diese Ansicht aber auch ist, so geht es doch zu weit, aus diesem herkömmlichen, handwerklichen Stolz auf die Qualitätsleistung die Rechtfertigung für die Ansicht abzuleiten, daß die **gute Leistung sich in der heutigen Zeit allein** durchsetze und die Werbung eines ehrlichen Handwerkers unwürdig sei. Die Begründung dieses Standpunktes ist meistens die, daß es **früher auch ohne Werbung gegangen sei.** Dies ist aber ein Irrtum. Das **mittelalterliche** Handwerk kannte eine Reihe von Maßnahmen, die als indirekte Werbung in einem bestimmten Berufszweig bezeichnet werden können. Die Zunft kontrollierte die fertigen Produkte auf ihre Güte und schuf damit die erste Voraussetzung für eine Eigenwerbung der Erzeugnissse. Die von den einzelnen Meistern gelieferten Fertigwaren wurden mit besonderen Marken als Zeichen ihrer Herkunft versehen; eine Werbungsform, die auch heute wieder Anwendung findet.

Wenn somit bereits früher im gewissen Sinne Werbung im Handwerk getrieben wurde, so ist sie heute erst recht notwendig, nachdem die Werbung im Wirtschaftsleben eine Macht geworden ist, die nicht mehr zu entbehren ist, und der Kunde nach dem Gesicht der Werbung die zu erwartenden Leistungen beurteilt.

Es kommt deshalb darauf an, daß Wege gefunden werden, die den Handwerksmeister veranlassen, neben der an sich notwendigen Konzentration auf die Werkmanssarbeit offenen Sinn für das Kaufmännische, insbesondere für die Werbung zu haben.

Aber auch rein sachliche Gründe hemmen vielfach eine Werbung für Handwerksarbeit. Vielfach hat der Handwerker schlechte Erfahrungen gemacht, weil er es mit falschen Methoden angefangen oder weil er zu früh geworben hat — nämlich bevor die Leistung in stets gleichmäßiger werbereifer Form dargeboten werden konnte.

Bei der Werbung muß die Eigenart des Handwerks berücksichtigt werden, und dazu gehören Werbefachleute, die sich darauf einstellen, und ein inneres Verhältnis zum Handwerklichen gewinnnen. Die Aufgabe ist besonders schwierig aus einem Grunde, der wiederum im Handwerk liegt, nämlich wegen seiner ungemeinen Vielseitigkeit.

Hier sind an erster Stelle die verschiedenen Betriebsgrößen zu nennen. Es bestehen eine große Zahl von Alleinmeisterbetrieben, die zu einem nicht unerheblichen Teil mit einem oder mehreren Lehrlingen arbeiten. Diese Betriebe sind entgegen anderer Ansichten ganz überwiegend leistungsfähig und stehen auf durchaus gesunden Füssen; sie können schon wegen der erfolgreichen Lehrlingsausbildung gar nicht entbehrt werden. Andererseits haben wir auch sogenannte Großhandwerksbetriebe mit bis zu 300 und mehr Gesellen. Hier handelt es sich um Betriebe, die trotz ihrer Anpassung an eine moderne Entwicklung den handwerklichen Betriebscharakter durchaus bewahrt haben.

Ferner erschwert die Vielzahl der Berufe unsere Werbung. Wir haben heute zwar nicht mehr die große Spezialisierung, wie sie im Mittelalter herrschte, wir zählen aber doch noch sehr viel Vollberufe, neben denen zahlreiche Spezial- und Teiltätigkeiten in den einzelnen Berufen ausgeübt werden. Es dürfte bei der Werbung für die Erzeugnisse einzelner Berufe von wesentlicher Bedeutung sein, die Mindest- und Grundforderungen, die in der Meisterprüfung gestellt werden, zu kennen, da sich hieraus viele Ansatzpunkte für die Werbung ergeben.

Die Zurückhaltung in der Werbung bedeutet jedoch keine Werbefeindlichkeit des einzelnen Handwerkers. Das geht schon daraus hervor, daß allein zu Weihnachten jährlich Anzeigen aufgegeben werden; dazu kommen noch große Ausgaben für andere Werbemittel.

Besonderheiten der Handwerkswerbung

Wichtige Besonderheiten der Handwerkswerbung liegen darin begründet, daß das Handwerk aus vielen meist kleinen Betrieben besteht, daß der lokale Absatz überwiegt, daß die handwerklichen Leistungen und Erzeugnisse nicht standardisiert sind, und daß viele Betriebe, sowie deren Erzeugnisse und Leistungen noch nicht werbereif sind.

Die **Vielzahl und Kleinheit der Betriebe** macht eine **Werbehilfe durch die Organisation** notwendig. (z. B. Sprechstunden von Werbefachleuten im Auftrage von Kreishandwerkerschaften, Schaffung von Vorbildern und Mustern für Briefbogen, Rechnungsformulare, Schaufenster usw.) Der geringe Umfang der einzelnen Werbevorhaben erklärt die Verwendung zunächst der **einfachsten und billigsten Werbemittel** (Schaufenster, Kundengespräch, Werbebrief, Flugzettel, Diapositiv im Kino) und legt fachliche oder gesamthandwerklich **Gemeinschaftswerbungen nahe.**

Die starke Bedeutung des **örtlichen oder bezirklichen Absatzes** steht weitgehend der Verwendung der **Anzeige** in großen Reichs- und Provinzzeitungen im Wege. Denn abgesehen von dem kleinen Teil der Handwerksbetriebe, die auch Serienerzeugnisse herstellen und abgesehen von den stark spezialisierten Handwerksbetrieben (wie z. B. ein Uhrmacher, der antike Uhren aus Schlössern und Museen in Stand setzt; ein Mann, der Kleinplanetarien baut), arbeitet der Handwerker für ein nicht sehr großes räumliches Gebiet.

Die fehlende Standarisierung der Handwerksleistungen, insbesondere das **Fehlen von Markenartikeln** (und damit von besonders dankbaren Gegenständen der Werbung) erfordert andere Methoden als in Industrie und Handel. Die kleinen, nach den Wünschen des Bestellers abwandelbaren Serien, die sogen. „Kleinserien" mancher Handwerksbetriebe, sind noch Träger großer Publikumswerbung, sie werden auf Messen gezeigt, durch Prospekte, Vertreter und Anzeigen vertrieben und vom Einzelhandel sowie von Waren und Kaufhäusern an den Verbraucher verkauft. Die **Gütezeichen** und Ursprungszeichen mancher Handwerksberufe geben einen recht günstigen Boden für größere Werbemaßnahmen, wobei allerdings die Dinge anders liegen, als bei Markenartikeln.

Die Frage der Werbereife muß bei der Handwerkwerbung besonders beachtet werden.

Werbereife als Voraussetzung erfolgreicher Werbung.

Die Handwerkswerbung muß **langsam anlaufen,** denn weggeworfenes Geld ist es, wenn folgende Voraussetzungen fehlen:

1. Die technisch und geschmacklich **stets hochwertige** Leistung oder Ware,

2. **Die jederzeit zuverlässige und pünktliche Lieferung** in geeigneter **Verpackungs- und Versandweise,**

3. **Daß** der Werbung entsprechende **Auftreten des Betriebes.** Es handelt sich hier um das Ansehen von Laden und Werkstätten, das Aussehen und Verhalten von Handwerkern, Gesellen und Lehrlingen, den Kundendienst und die Kundenbehandlung, die Form der Briefe, der Rechnungen, der Werbemittel usw.

Auf allen drei Gebieten und zwar auf den letzten beiden und noch mehr als auf dem ersten, sind noch starke **negative Werbungsfaktoren** wirksam.

Es handelt sich hier um häufig gehörte Klagen über „Die Handwerker" — Klagen über Unpünktlichkeit und Unzuverlässigkeit, Klagen über wirkliche und unvermeintliche „Preisschinderei". Das Publikum ist der Auffassung, dies alles sei nicht die Folge von Fahrlässigkeit oder Unvermögen, sondern beruhe auf einer unlauteren, unehrbaren Einstellung dieser Handwerker. Und das sei lebensgefährlich für das ganze Handwerk; sein Ruf werde zerstört, wenn nicht „die besten Kräfte im Handwerksstand" die Macht aufbringen, um Außenseiter, die das Ansehen eines ganzen Standes gefährden, zur Ordnung zu rufen.

Wir haben es hier mit entscheidenden Hemmnissen des Werbeerfolges zu tun, mit „negativen Werbungsfaktoren" die das Handwerk garnicht ernsthaft genug bekämpfen kann. Das Handwerk ist während der großen Arbeitslosigkeit mit tausenden von ungeeigneten Kräften überflutet worden, die sich bei der herrschenden Gewerbefreiheit selbständig machen konnten, einerlei, ob sie ein Handwerk erlernt hatten oder nicht. Erst die Einführung des großen Befähigungsnachweises gibt die Handhabe, diesem unerwünschten, ungeregelten Zustrom ein Ende zu machen, wobei aber jede zünftlerisch Absperrung vermieden werden muß.

(Fortsetzung folgt.)

Der Ratgeber

L. S. Wielki Hajduki.

Kosten der Kassationsklage.

Die Bezahlung der Gerichtskosten kann entweder durch Einzahlung des Betrages von 100,— zl. bei der Gerichtskasse vor Ablauf der Frist zur Einreichung des Schriftsatzes oder durch Postüberweisung dieses Betrages erfolgen. Eine andere Art ist nicht zulässig. Das Oberste Gericht hat entschieden, daß die Uebertragung von 100,— zl. vom Konto der PKO einer Person, welche die Kaution im Auftrage des Beklagten leistet, auf das Konto des Gerichts dieselbe Bedeutung hat wie die Bezahlung in bar. Der Ueberweisungsbeleg muß jedoch der Kassationsfrage beigefügt werden.

K. S. Myslowice.

Gefälligkeitskredite.

Wenn die Bemessungsbehörde die Handelsbücher abgelehnt hat, da häufig Kreditsalden über bedeutendere Beträge festgestellt wurden, so braucht die Berufungsinstanz die Entschließung des Steuerzahlers, es handle sich hierbei um Gefälligkeitskredite, nicht gelten zu lassen.

L. M. Siemianowice.

Nachweis der Tageslosung.

Wenn die Kassenblocks auch nur vom Inhaber des Unternehmens geschrieben sind, so gelten sie als hinreichende Beweise; die Behörde ist in einem solchen Falle nicht berechtigt, die Handelsbücher abzulehnen.

Literatur

Im Zentrum der Katholischen Welt

Noch niemals hat es eine solche Möglichkeit gegeben, die Betriebe der vatikanischen Stadt bildhaft vor Augen zu bekommen, wie es jetzt durch das Werk von Desiderio Holitser „Im römischen Weltzentrum" (Ouart. 165 Seiten mit 420 potographischen Aufnahmen. **Verlag Andrea Scattini, Rom, Via Vittorio Veneto 16a.** Kart. RM. 5.50) ermöglicht wird. In mehreren Jahren sorgfältiger und schwieriger Arbeit hat der Autor ein einzig dastehendes, dokumentarisches Werk geschaffen, das für die Angehörigen aller Nationen und Konfessionen von größtem Interesse sein muß. In diesem Schaubuch spiegelt sich die Großartigkeit und Fülle der päpstlichen Welt wider. Darüber hinaus aber bekommt man einen Eindruck von dem Wirken der vatikanischen Institute und Einrichtungen, die man schließlich sonst nur vom Hörensagen kennt. Der Verfasser zeigt Beispiele der frühchristlichen Monumente Roms durch Bilder vom Colosseum und den Katakomben. Die gregorianische Universität und die Gelehrtenschule S. Antonio, das päpstliche Bibelinstitut, die Bibliothek, das Geheimarchiv vermitteln eine Vorstellung von den Bildungsanstalten des Vatikans. Wir sehen Bilder aus dem Ordensleben und von den Wirtschafts- und Industriebetrieben der Heiligen Stadt. Ein ausführlicher erklärender Text in deutscher und italienischer Sprache kommentiert die Bilder, so daß eine eingehende und weitausgreifende Uebersicht von der Gegenwart der päpstlichen Stadt geschaffen wird.

Wyszedł z druku II zeszyt „Ruchu Prawniczego, Ekonomicznego i Socjologicznego" za rok 1938. Na treść zeszytu składają się: Artykuły: Doc. A. Mycielski: „O nadrzędności polskiej ustawy kwietniowej"; prof. A. Ohanowicz: Uchylenie się od skutków prawnych oświadczenia woli w sprawach kodeksie zobowiązań: prof. Br. Stelmachowski: „Egzekucja w sprawach spadkowych na ziemiach mocy obow. niem. k. c.; prof. Wł. Wolter: „Przepisy karne dekretu dewizowego"; prof. T. Brzeski: „Publicystyka gospodarcza"; prof. Ig. Czuma: „O skarbowości Polski w dobie rozbiorów"; prof. A. Roszkowski: „Faszyzm a ekonomika"; doc. K. Stojanowski: „Z antroposocjologii Uniwersytetu Poznańskiego i W. S. H." — Przegląd piśmiennictwa: 62 recenzyj i sprawozdań krytycznych z zakresu prawa, ekonomii, nauk handlowych i socjologii oraz bogata bibliografia literatury polskiej i obcej — Przegląd prawa skarbowego przez J. Zdzitowieckiego. — Sądownictwo: Przegląd orzecznictwa karnego i cywilnego Sądu Najwyższego i Najwyższego Trybunału Administracyjnego dla wszystkich ziem polskich, orzecznictwo Najwyższego Sądu Wojskowego. — Kronika gospodarcza, socjalna i samorządowa. — Miscellanea.